

Baudepartement

Städtebau und Planung: Denkmalpflege; Wohn- und Geschäftshäuser, Landsgemeindeplatz 8 und 10, Zug, Assek. Nr.106a und 105a, GS 948; Unterschutzstellung

I Sachverhalt

Die Wohn- und Geschäftshäuser, Landsgemeindeplatz 8 und 10, Zug, Assek. Nrn. 106a und 105a, GS 948, befindet sich im Eigentum von Silvana Meyer, Alpenstrasse 4, 6300 Zug. Die beiden Häuser sind seit dem 16. Jahrhundert nachgewiesen und wurden in der Zeit bis ins 19. Jahrhundert mehrheitlich erweitert oder umfassend umgebaut, möglicherweise unter Weiterverwendung von älterer Kernsubstanz.

Der Verlauf des Unterschutzstellungsverfahrens ist im Einzelnen dem Entwurf des verwaltungsrechtlichen Vertrags der Unterschutzstellung vom 11. Dezember 2023 zu entnehmen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 hat die Eigentümerschaft die einvernehmliche Unterschutzstellung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Eigentümerschaft des Denkmals und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Zug beantragt.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 ersuchte das kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie den Stadtrat von Zug um Stellungnahme zur Unterschutzstellung, mit Frist bis zum 29. Januar 2024.

II Erwägungen der kantonalen Denkmalpflege

Insgesamt kommt die kantonale Denkmalpflege zum Ergebnis, dass die einzelnen Voraussetzungen der Unterschutzstellung bei den Wohn- und Geschäftshäusern erfüllt sind. Sie vertritt die Ansicht, dass die Wohn- und Geschäftshäuser einen äusserst hohen wissenschaftlichen, äusserst hohen kulturellen und äusserst hohen heimatkundlichen Wert besitzen. Die beiden Wohn- und Geschäftshäuser am Landsgemeindeplatz 8 und 10 sind siedlungsgeschichtlich und ortsbaulich wichtige Teile der geschlossenen südseitigen Zeilenbebauung des Landsgemeindeplatzes. Dieser bildete sich im Zug der Stadterweiterung durch den Bau der dritten Stadtmauer (1478-1528) heraus. Die im Wesentlichen erhaltene ältere Bausubstanz (16. bis ins 19. Jahrhundert) macht die beiden Gebäude zu architektonisch wertvollen und typologisch wichtigen Zeugnissen der Platzbebauung. Ihre Gestalt prägt den grössten Altstadtplatz der Stadt Zug in hohem Masse mit.

Die detaillierte Begründung des Denkmalwertes seitens der kantonalen Denkmalpflege ist dem Verfügungsentwurf der Direktion des Innern zu entnehmen. Der Schutzzumfang betrifft zusammengefasst die historische Baustruktur bis ins 19. Jahrhundert, die Fassaden und Dächer und die innere Grundrissorganisation mit den noch vorhandenen historischen Oberflächen sowie Ausstattungselementen bis ins 19. Jahrhundert. Der Schutzzumfang mit den entsprechenden Bauteilen ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisiert.

III Erwägungen des Baudepartements

Das Baudepartement befürwortet die langfristige Erhaltung dieser Liegenschaften und schliesst sich den im Verfügungsentwurf dargelegten denkmalpflegerischen Erwägungen zur Unterschutzstellung an.

Der integrale Erhalt der beiden Bauten ist aus fachlicher Sicht sowohl für die Ablesbarkeit der Siedlungsgeschichte wie auch für das repräsentative historische Altstadtbild von Zug von sehr hoher Bedeutung.

Aus den genannten Gründen empfiehlt das Baudepartement dem Stadtrat, der Unterschutzstellung zuzustimmen.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der beantragten Unterschutzstellung der Wohn- und Geschäftshäuser, Landsgemeindeplatz 8 und 10, Zug, Assek. Nr. 106a und 105a, GS 948, wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Hofstrasse 15, 6300 Zug, info.ada@zg.ch
 - Silvana Meyer, Alpenstrasse 4, 6300 Zug, vertreten durch lic. iur. Adrian Moos, Hotz Goldmann Advokatur/Notariat, Dorfstrasse 16, 6341 Baar, a.moos@hotzgoldmann.ch
 - Finanzdepartement
 - Baudepartement
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 16. Januar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber